**Was ist mit dem Sport und Sportkursen?**

Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, Schwimm- und Hallenbäder, Bolzplätze sowie Fitnessstudios und Yogastudios bleiben für den unbeschränkten Publikumsverkehr weiterhin geschlossen. Ausgenommen ist die Nutzung für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport und für dienstliche Zwecke (etwa für Polizei und Feuerwehren). Schwimm- und Hallenbäder dürfen zudem für Anfängerschwimmkurse betrieben werden.

Erlaubt ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten mit Ausnahme von Schwimmbädern im Freien und geschlossenen Räumen sowie von Bolzplätzen für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen dabei nicht mit. Sportstätten in geschlossenen Räumen dürfen gleichzeitig nur mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten besucht werden. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen dabei nicht mit. Die Regelung, dass mehrere Gruppen gleichzeitig Sport treiben dürfen, gilt nur für weitläufige Außenanlagen.

**Kontaktarmer Sport für Gruppen bis zu 20 Kindern**

Kontaktarmer Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahren ist nur im Freien möglich. Die Aufsichtspersonen zählen nicht zur Gesamtpersonenzahl. Bolzplätze dürfen nur für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport mit nicht mehr als fünf Personen aus maximal zwei Haushalten genutzt werden. Ebenso für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre sofern der Sport kontaktarm ausgeübt wird.

Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn sie grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Das gemeinsame Tanzen von Paaren ist allerdings erlaubt. Hierdurch ist es möglich, dass ein Paar Tanzunterricht erhält.

Die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist in keinem Fall gestattet. Ausgenommen hiervon ist die Einzelnutzung von Toiletten. Die Toiletten dürfen jedoch nicht geteilt werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich begegnen.

**Notbremse bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100**

Liegt die [7-Tage-Inzidenz](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/infektionen-und-todesfaelle-in-baden-wuerttemberg/) in einem Stadt- oder Landkreis über 100, darf dort Sport im Freien und geschlossenen Räumen nur noch kontaktlos alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden.

Die Sportausübung ist kontaktlos, wenn durchgehend ein Mindestabstand von 1,5 Metern gehalten und sie ohne Körperkontakt durchgeführt wird.

Kinder bis einschließlich 13 dürfen in Gruppen von maximal fünf Kindern kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen brauchen einen negativen Schnelltest. Dies ist zweimal pro Woche ausreichend, wenn die Anleitungsperson täglich im Einsatz ist. Diese Testungen sind ohne vorherige konkrete Anforderung seitens des Gesundheitsamtes vorzunehmen. Bei konkreter Aufforderung des Gesundheitsamtes muss jedoch ein tagesaktueller Test vorgelegt werden, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Bei allen Aktivitäten sind mögliche regionale Regelungen zu [Ausgangsbeschränkungen](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/#c119484) zu beachten.

[Fragen und Antworten zu Selbst- und Schnelltests](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-selbsttests/)

**Lockerungen nach dem Stufenplan vom 14. Mai 2021**

**Öffnungsstufe 1 (7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- und Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100):**

* Spitzen- oder Profisportveranstaltungen im Freien sind mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern gestattet. Dabei ist das Abstandsgebot zu beachten.
* Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist in Gruppen von bis zu 20 Personen erlaubt.
* Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Bootsverleih und sonstigen Freizeiteinrichtungen können im Freien von Gruppen bis 20 Personen genutzt werden.
* Die Außenbereiche von Schwimm-, Thermal- und Spaßbädern sowie sonstige Bäder und Badeseen mit kontrollierten Zugang dürfen öffnen.

**Öffnungsstufe 2 (7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis sinkt in den folgenden 14 Tagen nach der 1. Öffnungsstufe weiter):**

* Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen und Sportstätten im Freien und geschlossenen Räumen sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen ist wieder erlaubt.
* Bei Spitzen- und Profisportveranstaltungen im Freien und geschlossenen Räumen dürfen bis zu 250 Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Dabei ist das Abstandsgebot zu beachten.
* In Beherbergungsbetrieben dürfen Saunen, Bädern und Wellnessbereichen für Übernachtungsgäste öffnen.
* Sonstige Saunen, Bäder und Wellnessbereiche dürfen für von Gruppen von bis zu zehn Personen öffnen.

**Öffnungsstufe 3 (7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis sinkt in den folgenden 14 Tagen nach der 2. Öffnungsstufe weiter):**

* Der Betrieb von Badeanstalten ist wieder generell erlaubt. Dazu zählen auch Saunen und ähnliche Einrichtungen wie Dampfbäder oder Hamame.